

Sonderausgabe

# 51 | Amtsblatt des Kreises Unna

---

vom 19.10.2020

## **Inhalt**

**Seite**

---

Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Feststellung der  
Gefährdungsstufe 2 mit Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der  
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19.10.2020

1321

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna  
zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 mit Maßnahmen  
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 19.10.2020**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 15a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 923) in der z.Z. geltenden Fassung und den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Unna als untere Gesundheitsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Hiermit wird für den Kreis Unna gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO die »Gefährdungsstufe 2« amtlich festgestellt.
2. An den in der Anlage bezeichneten Orten ist zu den dort genannten Zeiten eine Mund-Nase-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:
3. Im privaten Raum (eigene Wohnung einschließlich Nebengebäuden, Garten und Grundstück) wird dringlich empfohlen, Feierlichkeiten möglichst infektionssicher und mit nicht mehr als zehn Personen durchzuführen.
4. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften an weiterführenden Schulen wird dringlich empfohlen, auch im Unterrichtsraum grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Schulunterricht soll möglichst im Klassenverband bzw. in homogenen Lerngruppen erteilt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist Distanzunterricht zu bevorzugen. Über den Schulunterricht hinausgehende Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen sind einzustellen, sofern diese über den Klassenverband bzw. homogene Lerngruppen hinausgehen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Betreuungsangebote in den Herbstferien.
5. In Kindertageseinrichtungen wird dringend empfohlen, die Kinder möglichst in festen Bezugsgruppen über die gesamte Zeit – auch während des freien Spiels im Außenbereich und während der Mittagsverpflegung – zu betreuen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Betreuungsangebote in den Herbstferien.

6. In der Kontaktsportart Fußball ist der komplette Spiel- und Wettbewerbsbetrieb untersagt. Der Trainingsbetrieb ist gestattet, sofern dieser kontaktlos unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 CoronaSchVO stattfindet.

In der Kontaktsportart Fußball wird zudem dringend empfohlen, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf die Teilnahme am Spiel-, Wettbewerbs- und Trainingsbetrieb außerhalb des Kreises Unna zu verzichten.

Für alle anderen Sportarten gilt § 9 CoronaSchVO.

7. Die Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.10.2020 (Abl. Nr. 48 vom 10.10.2020) in der am 14.10.2020 bekanntgemachten Fassung (Abl. Nr. 49 vom 14.10.2020) wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
9. Die Regelungen nach den Nr. 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Die Regelungen nach den Nr. 1 bis 3 gelten gemäß § 15a Abs. 2 Satz 3 CoronaSchVO bis auf Widerruf, die Regelungen nach den Nr. 4 bis 5 gelten befristet ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 31.10.2020. Die Regelung nach der Nr. 6 gilt befristet ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 25.10.2020.

### **Begründung**

Diese Allgemeinverfügung ist gestützt auf § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchV sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 15a Abs. 4 Satz 2 CoronaSchVO.

Die Zuständigkeit des Kreises Unna als untere Gesundheitsbehörde zum Erlass der mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen folgt aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NRW S. 430) in der z.Z. geltenden Fassung.

Gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO stellt die zuständige Behörde, soweit die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 50 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist, durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungstufe 2 fest.

Der Kreis Unna hat den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich auch nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen. Zudem betrifft es zurzeit alle kreisangehörige Kommunen. Somit war gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO die Gefährdungstufe 2 amtlich festzustellen.

Mit der Feststellung gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 15a Abs. 3 Satz 1 und 4 Satz 1 CoronaSchVO unmittelbar. Nach dem Willen des Verordnungsgebers stehen dabei die Individualinteressen

Einzelner hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurück. Eine aktuelle Fassung der CoronaSchVO ist im Internet abrufbar unter <https://recht.nrw.de>.

Ferner ist gemäß § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO in der Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist, festzulegen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten war so in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune für die in der Anlage genannten Orte und die jeweiligen Zeiten die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung festzulegen.

Gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 CoronaSchVO sind weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, soweit erforderlich – insbesondere bei fortschreitendem Infektionsgeschehen –, in Abstimmung mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Bezirksregierung anzuordnen. Grundlage hierfür ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

In entsprechender Abstimmung mit den genannten Stellen wurden die Maßnahmen der Nr. 3 bis 6 als notwendige präventive Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung getroffen.

Das Infektionsgeschehen im Kreis Unna ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Insofern ist die empfohlene Reduktion der Teilnehmerzahl auch bei Feierlichkeiten im privaten Raum ein taugliches und geeignetes Mittel, um das Infektionsrisiko und die Weiterverbreitung des Coronavirus weiter zu minimieren.

Gemäß § 1 Abs. 4 CoronaSchVO wird im privaten Raum (eigene Wohnung einschließlich Nebengebäuden, Garten und Grundstück) eine entsprechende Beachtung der Regelungen der CoronaSchVO dringend empfohlen. Dies schließt ausdrücklich die Empfehlung ein, Kontakte und private Feiern zu reduzieren und möglichst infektionssicher zu gestalten.

Da sich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung als eine wirksame Schutzmaßnahme bewährt hat, wird es den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen auch während der Unterrichtszeit dringlich empfohlen. So sind nach den Sommerferien in den Schulen im Kreis Unna in dem Zeitraum der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch während des Unterrichts keine konzentrierten Ausbrüche aufgetreten.

Zudem haben die hauptsächlich in der Kontaktsportart Fußball aufgetretenen Infektionen gezeigt, dass diese Sportart ein hohes Risikopotenzial aufweist. Um die Ausbreitung des Coronavirus im Kreis Unna einzudämmen, mussten die in Nr. 6 aufgeführten Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Eine Untersagung des kontaktlosen Trainingsbetriebes erscheint zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kreis Unna nicht erforderlich, sofern die in § 9 Abs. 1 CoronaSchVO genannten Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Die verfügten Schutzmaßnahmen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch den Widerrufsvorbehalt betreffend die Regelungen zu Nr. 1 bis 3 sowie durch die Befristung der weiteren Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 31.10.2020, mit Ausnahme der Regelungen zu Nr. 6, die bis zum 25.10.2020 befristet sind, gewahrt.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Das Gesundheitsamt des Kreises Unna wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 7 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

**Hinweise**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Platanenallee 16, 59425 Unna, Raum 134, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Fon 0 23 03 / 27- 1353) eingesehen werden.

Unna, 19.10.2020

gez. Makiolla  
Landrat